



Statuten der Volkstanzgruppe Mals

Genehmigt von der Mitgliederversammlung
am 21.05.2019

Artikel 1- Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Volkstanzgruppe Mals EO" (ehrenamtliche Organisation). Er ist ein unabhängiger Verein von Personen mit volkskultureller Ausrichtung zur Pflege des Volkstanzes. Er ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in Mals. Die Volkstanzgruppe Mals EO ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Volkstanz in Südtirol.

Artikel 2 - Zweck und Aufgaben

Der Verein ist demokratisch aufgebaut und verfolgt keine Gewinnabsichten laut Art. 8 des GvD 117/2017. Die Haupttätigkeit des Vereins besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen und künstlerischen, sowie Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich von Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017. Darüber hinaus kann der Verein weitere Aktivitäten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind. Es obliegt dem Vorstand zu entscheiden, welche weiteren Tätigkeiten ausgeübt werden.

Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen. Das Vermögen und eventuelle Überschüsse müssen für die vom Statut vorgesehenen Tätigkeiten und zur Umsetzung der gemeinnützigen Zielsetzungen des Vereins verwendet werden. Die Volkstanzgruppe Mals EO enthält sich jeder politischen Tätigkeit. Zweck des Vereines ist die Pflege des Tiroler Tanzgutes und Brauchtums.

Die oben beschriebene Haupttätigkeit wird durch folgende Maßnahmen realisiert:

1. Pflege der Gemeinschaft
2. Regelmäßige Probenarbeit, zum Erlernen, Tanzen und Weitergeben von überliefertem Tanzgut aus Tirol und dem Alpenraum.
3. Mitgestaltung des Dorflebens durch Teilnahme an kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen, Feiern und Festen,
4. Zusammenarbeit mit den Organisationen, die sich um Volkstanz, Volksmusik, Volkslied und Brauchtum bemühen.
5. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege, Förderung und Verbreitung des Volkstanzes.

Handwritten signature: n. flin 1. 2. 3. 4. 5.

Die Ziele des Vereins sind:

1. Offenbleiben für alle.
2. Spaß am Tanzen vermitteln.
3. Motto „Volkstanzen fürs Volk“
4. Musikgruppen dazu animieren vermehrt Volkstänze zu spielen.
5. Jugend zum Tanzen animieren.
6. Aufgeschlossenheit gegenüber allen Tanzrichtungen.

Artikel 3 – Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder in ehrenamtlicher Form umgesetzt. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht und die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

Für außergewöhnliche Tätigkeiten kann eine Spesenvergütung gewährt werden.

Artikel 4 - Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins bejahen und zur Erreichung dieser beitragen.

Es gibt:

- a) aktive Mitglieder (ausübende Volkstänzer*Innen und Funktionäre)
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind jene, die als Tänzerinnen und Tänzer sowie als Tanzleiter und Musikant mitwirken.

Unterstützendes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereins, ohne dass dieser und das Unterstützende Mitglied dafür Pflichten übernehmen.

Zu Ehrenmitgliedern können langjährige Tänzer*Innen, die nicht mehr aktiv sein können, und solche, die sich für den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit.

Für langjährige Mitgliedschaft in der Volkstanzgruppe verleiht die Arbeitsgemeinschaft Volkstanz in Südtirol eine Auszeichnung.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Tanzleiter. Beitritt und Austritt werden

mylin 02.10.2019

schriftlich vermerkt. Die Nichtaufnahme von Mitgliedern muss vom Vereinsausvorstand begründet sein.

Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Statuten oder gegen die Gemeinschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen bzw. die Interessen des Vereines schädigt.

Vor dem Ausschluss kann dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Vorstand angeboten werden. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von zehn Tagen an die Jahreshauptversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, stehen diesem keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder irgendeines Vermögensanteils der Volkstanzgruppe zu.

Artikel 5 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele der Volkstanzgruppe zu fördern und zu unterstützen, die Statuten und Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Vollversammlung zu beachten.

Weiters verpflichtet sich das Mitglied:

- a) An den Proben, der Jahreshauptversammlung, Auftritten und allen anderen Veranstaltungen an denen der Verein mitwirkt teilzunehmen und hierzu pünktlich zu erscheinen.
- b) den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen
- c) die Gemeinschaft in der Gruppe zu pflegen.
- d) Jedes Mitglied soll sich bemühen neue Impulse zu bringen
- e) Jedes Mitglied bemüht sich, neue Tänzerinnen und Tänzer zu gewinnen
- f) Jedes Mitglied trägt Sorge für die gute Instandhaltung der Trachten.
- g) Der Austritt aus der Volkstanzgruppe muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Rückgabe der Tracht und weiterer Vermögensteile der Gruppe müssen innerhalb von 30 Tagen erfolgen.

Artikel 6 - Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Aktive Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung, uneingeschränktes Stimmrecht. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder haben in der



3
Meylin Osdoff

Jahreshauptversammlung aktives und passives Stimmrecht, solange sie aktive Mitglieder der Volkstanzgruppe sind

Zudem haben die aktiven Vereinsmitglieder auch die Möglichkeit Anträge an den Vorstand und/oder die Vollversammlung zu stellen.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, wie von Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand innerhalb 30 Tagen in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe der Volkstanzgruppe Mals sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

Artikel 8 – Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einzuberufen

- a) wenn es das Interesse der Volkstanzgruppe erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich

Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie muss vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Hauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die zweite Einberufung kann vom Obmann oder dessen Stellvertreter in mündlicher Form zum Zeitpunkt der ersten Einberufung erfolgen, wenn dies erforderlich sein sollte. Die zweite einberufene Jahreshauptversammlung kann eine halbe Stunde nach der ersten Einberufung stattfinden.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes,
- b) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz und Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsprüfer.
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner,
- f) die Änderung der Statuten
- g) die Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- h) die Beratung und Beschlussfassung über zu verhandelnde Anträge von Vereinsmitgliedern, welche mindestens eine Woche vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- i) Alle sonstigen Angelegenheiten, die aufgrund des Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen



4
merlin Elisabeth

Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf (oder Handaufheben), wenn nicht eine bestimmte Mehrheit (etwa 1/3) der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt.

Beschlüsse über Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat. Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift abzufassen und zu unterschreiben.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, wenn er es für notwendig hält, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Vollversammlung benennt ein Kontrollorgan, wenn dies aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist.

Die zwei Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe die Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufzeichnung der gesamten Vermögensgebarung durchzuführen. Im Besonderen kontrollieren sie vor jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung die Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz. Sie haben der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

Artikel 9 – Der Vereinsvorstand

Den Vorstand bilden acht Mitglieder:

1. Obmann
2. Obmannstellvertreter
3. Tanzleiter
4. Schriftführer
5. Kassier
6. Trachtenreferent
7. Pressereferent
8. Kindertanzreferent

5
Maleri 19.10.19

Der Vorstand kann einen Musikanten in den Vorstand ernennen, der aber lediglich über eine beratende Stimme im Vorstand verfügt.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Fallen auf zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

Der Vorstand hat die Möglichkeit zusätzliche Beiräte zu kooptieren, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten notwendig ist.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu berufen.

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes:

- a) die Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms für das Vereinsjahr
- b) die Organisation des Vereinsbetriebes
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Erstellung des Haushaltes, aus dem die erhaltenen Sachen, Beiträge oder Vermächtnisse hervorgehen
- e) die Kontakte mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke
- f) die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung
- g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Beilegung und Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern
- i) die Festsetzung des Termins der Jahreshauptversammlung
- j) Jede Initiative, die dem Vereinszweck, dem Ansehen des Vereins und der Werbung für den Verein dienlich ist, zu ergreifen

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Obmann vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse. Er sorgt für eine gute Gemeinschaft in der Volkstanzgruppe. Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Der Obmann ist ermächtigt im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.



6
M. Schell

Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung in all seinen Funktionen.

Dem Tanzleiter obliegt die tänzerische Schulung und Leitung der Volkstanzgruppe. Er ist für die tänzerische Planung und Programmgestaltung verantwortlich. Im Einvernehmen mit der Volkstanzgruppe setzt er die Proben an und trifft die Auswahl der Tänze.

Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

Der Trachtenreferent sorgt sich um alle Belange die, die Tracht betreffen von Neuanschaffungen über Beiträge, Aufbewahrung; Inventur usw.

Der Pressereferent ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig, Werbung und Presse inklusive. Er erstellt jährlich ein Fotoalbum.

Der Kindertanzreferent ist Ansprechpartner für Bereiche die den Kindertanz betreffen.

Die Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Umkosten.

Der Obmann oder der Tanzleiter, oder delegierte Mitglieder haben die Pflicht bei der Jahreshauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft Volkstanz in Südtirol und bei den Bezirksversammlungen sowie den Bezirkssitzungen teilzunehmen.

Artikel 10 - Auflösung

Die Auflösung der Volkstanzgruppe kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit dieser Tagesordnung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt, muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen ehrenamtlichen Körperschaften des Dritten Sektors, die im selben oder ähnlichen Bereich arbeiten, übertragen werden.

Schlussbestimmung

7
m. l. n. 22.10.2019

Für alles, was in dem Statut nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen.

Die in diesem Statut zur leichteren Lesbarkeit verwendete Form schließt die weiblichen und männlichen Mitglieder ein.

Mals am 21.05.2019

Die Obfrau

myli Elisabeth



AGENZIA DELLE ENTRATE – UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN – AMT MERAN

Registrato in data odierna
Registrato mit heutigem Datum
al n./unter Nr.
Serie 3
Esatti €
Eingezahlt €

260

STEVEN FRET

02 APR. 2024

Il Funzionario – Der Funktionär*
(Antonello Benetti)

* firma su delega del Direttore Provinciale Egon Sanin
* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors Egon Sanin

[Signature]



Copia conforme all'originale esistente
in ufficio, che si rilascia ai sensi del
D.P.R. n. 131/1986, art. 18.

Die vorliegende Ablichtung stimmt mit
der bei diesem Amt aufbewahrten
Urschrift überein und wird laut D.P.R.
Nr. 131/1986, Art. 18 ausgestellt

menzlin Elisabeth

GRÜNDUNGSPROTOKOLL VTG MALS



Betreff: **GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG**

Ort: Mals im Vinschgau Datum: 14.04.2009 Beginn: 20:45 Ende: 22:00

Gasthaus Grauer Bär

Verfasser: Christof Amenitsch

Teilnehmer: siehe beiliegende Anwesenheitsliste

Verteiler: 1x Chronik; 1 x Bezirks-Vertreter ARGE Volkstanz Südtirol

TOP	Text
	Tagesordnung 1. Begrüßung 2. Grußworte des Bezirksobmannes Hansjörg Eberhöfer 3. Grußworte der Gemeindevertretung 4. Tätigkeitsbericht 5. Vorstellung des Logos 6. Vorstellung der Statuten 7. Wahlen des Gremiums 8. Momentaufnahmen des abgelaufenen Tanzjahres 9. Feierlicher Abschluss
1	<u>Begrüßung</u> Herr Moser Ulrich eröffnet um 20:45 h die Gründungsversammlung. Er begrüßt die Anwesenden: 2 Ehrengäste, 2 Vertreter der Presse (der Vinschger und Dolomiten) und die Mitglieder der zu gründenden VTG Mals. Er erzählt, dass es ziemlich genau ein Jahr her ist, als man sich das erste Mal zu einer Tanzprobe getroffen hat. Da die Tanzbegeisterung in Mals seither anhält, ist es für die Gruppe nun Zeit „Nägel mit Köpfen“ zu machen und die Volkstanzgruppe offiziell zu gründen.
2	<u>Grußworte des Bezirksobmannes Hansjörg Eberhöfer</u> An dieser Stelle gibt Herr Moser Ulrich das Wort an den Bezirksobmann der ARGE Volkstanz Südtirol, Herrn Eberhöfer Hansjörg, weiter. Herr Eberhöfer stellt die ARGE Volkstanz kurz vor. Er sagt, dass die ARGE in 6 Bezirksvertretungen in Südtirol gegliedert ist und dass es im Bezirk Vinschgau bis dato 3 Volkstanzgruppen gibt. Diese sind: Schlanders, Martell und Prad. Er wünscht der Versammlung einen guten Verlauf und gibt das Wort an Herrn Othmar Hellrigl als Vertreter der Gemeinde Mals weiter.



GRÜNDUNGSPROTOKOLL V T G M A L S

TOP	Text
3	<u>Grußworte der Gemeindevertretung</u> Herr Othmar Hellrigl überbringt die Glückwünsche der Gemeindeverwaltung. Er wünscht der Volkstanzgruppe Mals alles Gute, viel Erfolg und dass die neue politische Vertretung in Mals auch die Gruppe gut vertreten wird. Herr Moser Ulrich erzählt daraufhin noch ein wenig wie die erste Zusammenkunft am 15. März 2008 zustande kam. Er fertigte 10 Stk. handgezeichnete Plakate und zum ersten Treffen erschienen tatsächlich 10 tanzinteressierte Personen.
4	<u>Tätigkeitsbericht</u> Es folgt der Tätigkeitsbericht über das zurückgelegte Tanzjahr. Frau Menghin Elisabeth erzählt – unterstützt mit Beamer – von den Aktivitäten der Tanzgruppe. Siehe Anlage.
5	<u>Vorstellung des Logos</u> Moser Ulrich stellt darauf hin den Entwurf des Vereinslogos vor. Die Endversion wird noch ausgearbeitet.
6	<u>Vorstellung der Statuten</u> Die vorbereiteten Statuten werden vorgelesen und mittels Beamer können alle Anwesenden diese mitverfolgen. Der Bezirksobmann Eberhöfer Hansjörg hat folgende Anmerkungen zu den Statuten: Der Verein muss sich bewusst sein, dass die Statuten, welche der Verein genehmigt, auch gelebt werden müssen. Ein wichtiger Punkt, welcher noch zu ändern ist: Jeder Verein MUSS einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Kassier haben Der Verein KANN einen Tanzleiter, Pressereferenten und Trachtenreferenten haben. Der Obmannstellvertreter muss daher in den Statuten noch hinzugefügt werden. Zusätzlich bittet Herr Eberhöfer darum die Verpflichtung zur Anwesenheit bei der jährlichen Bezirks- bzw. Landesversammlung der ARGE Volkstanz Südtirol in die Statuten aufzunehmen. Es werden daraufhin diese beiden Punkte in die Statuten hinzugefügt. Herr Eberhöfer informiert des weiteren, dass Mädchen in keinem Falle Schuhplatteln dürfen. Er erinnert die Anwesenden auch, dass der Verein in der traditionell tanzfreien Zeit (Advent und Fastenzeit) keine Auftritte machen darf. Auch die Berücksichtigung der tanzfreien Zeiten wird in die Statuten aufgenommen.



GRÜNDUNGSPROTOKOLL V T G M A L S

TOP	Text
	Es folgt eine Abstimmung über die Statuten. Die Statuten werden von der Vollversammlung mit Mehrheit angenommen (eine Enthaltung; keine Gegenstimme). Der Bezirksobmann erklärt den weiteren Ablauf der Vereinsgründung. Da die Statuten nun genehmigt wurden, werden diese dem Landesvorstand der ARGE Volkstanz weitergeleitet. Dieser muss diese ebenfalls genehmigen. Danach ist die Gründung mit dem Gründungsprotokoll rechtskräftig. <u>Wahlen des Gremiums</u>
7	Es folgen die Wahlen der Vorstandsmitglieder Als Obmann wird Moser Ulrich vorgeschlagen. Er wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an. Als Obmannstellvertreter wird Theiner Georg vorgeschlagen. Er wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an. Als Tanzleiterin wird Menghin Elisabeth vorgeschlagen. Sie wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an. Als Kassier wird Prugger Angelika vorgeschlagen. Sie wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an. Als Schriftführerin wird Sprenger Sonja vorgeschlagen. Sie wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an. Als Trachtenreferent wird Schöpf Markus vorgeschlagen. Er wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an. Als Kindertanzleiterin wird Nussbaumer Elisabeth vorgeschlagen. Sie wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an. Als Pressereferent und Chronist wird Fouqueau Morgan vorgeschlagen. Er wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an. Als Kassaprüfer werden Kuntner Berthold und Thöni Matthias vorgeschlagen. Sie werden einstimmig gewählt und nehmen die Wahl an. Als Vizetanzleiterin wird Moser Margerita vorgeschlagen. Sie wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.



GRÜNDUNGSPROTOKOLL V T G M A L S

TOP	Text
	<u>Momentaufnahmen des abgelaufenen Tanzjahres</u>
8	Menghin Elisabeth zeigt Momentaufnahmen aus dem abgelaufenen Tanzjahr.
	<u>Feierlicher Abschluss</u>
9	Nach dem offiziellen Teil der Gründungsversammlung folgt gemütliches Beisammensein mit Speis und Trank, sowie Musik und Tanz.
	Anlagen: -Anwesenheitsliste -Tätigkeitsbericht -Statuten (Endversion)

Der Obmann

Ulrich Moser

Gründungsmitglieder der Volkatanzgruppe Mals

Name	Unterschrift
Abarth Lorenz	
Amenitsch Christof	
Cortese Lisa	
Dagmar	
Fouqueau Morgan	
Frank Maria L	
Frank Sebastian	
Frank Tobias	
Fritz Anna	
Fritz Irene	
Gunsch Patrik	
Heinisch Jakob	
Heinisch Stefan	
Hilber Josef	
Hilber Martina	
Hohenegger Christoph	
Hohenegger Savina	
Kasslatter Martina	
Klammsteiner Monika	
Kuntner Berthold	
Markus	
Maseiler Maria	
Menghin Elisabeth	
Moriggi Markus	
Moser Margerita	
Moser Monika	
Moser Roman	
Moser Ulrich	
Nicol	
Nussbaumer Elisabeth	
Plangger Dominik	
Pobitzer Friedl	
Pobitzer Magdalena	
Polin Marian	
Prugger Angelika	
Schöpf Markus	
Sprenger Sonja	
Telser Herta	
Telser Paula	
Thanei Sonia	
Theiner Verena	
Thöni Matthias	
Viertler Elisabeth	
Wallnöfer Freddi	
Walter Giacinta	
Weithaler Susanne	
Wienhol Martina	
RIEDL FRANZ	
Kuppelwieser Ulrike	
Mals am 14.04.2009	

